

15.02.2021  
Telefon 233 - 92675  
Telefax 233 - 25911

**Stadtkämmerei**  
2.12 Haushaltswirtschaft und  
Finanzplanung - Teilhaushalte

2-12.ska@muenchen.de

## **Kulturprogramm "Sommer in der Stadt" - Bericht und Ausblick, Finanzierungsbedarf**

Beschlussvorlage für den Kulturausschuss vom 11.03.2021 (VB)

### I. An das Kulturreferat - BdR

Die Stadtkämmerei stimmt der o.a. Beschlussvorlage nicht zu.

Im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für den Haushaltsplan 2021 (Beschluss Nr. 20-26 / V 00527 der Vollversammlung vom 22.07.2020) wurde für das Haushaltsjahr 2021 eine stadtweite Einsparsumme i.H.v. 240 Mio. € beschlossen. Mit Beschluss Nr. 20-26 / V 01811 der Vollversammlung vom 19.11.2020 wurden die Einsparvorgaben hinsichtlich der einzelnen Referatsbudgets konkretisiert. Für den Haushalt 2021 und für künftige Jahre existiert somit kein Spielraum für Ausweitungen des Budgets infolge von Finanzierungsbeschlüssen.

Die 300 Tsd. € der Stadtparkasse für den Sommer 2020 sind zweckgebunden vor Steuergeldern aus dem Haushalt einzusetzen. Insoweit sind diese Schenkungsmittel verbraucht. Die beantragten 300 Tsd. € stellen daher eine Ausweitung für den Haushalt 2021 dar. Dies lehnt die Stadtkämmerei ab, da angesichts des hohen 3-stelligen negativen Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit eine weitere Verschlechterung nicht vertretbar erscheint. Die Deckung sollte daher aus dem aktuellen Teilhaushalt des Kulturreferats erfolgen.

Da die Haushaltssatzung 2021 noch nicht genehmigt und bekannt gemacht ist, gelten derzeit die Regelungen nach Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen nur finanzielle Leistungen erbracht werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Vorbereitung eines Kulturprogramms zählt als freiwillige Leistung nicht zu dieser Kategorie. Falls die Beschlussvorlage entgegen der Empfehlung der Stadtkämmerei beschlossen werden sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein Vollzug, dennoch erst nach der Genehmigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung möglich ist.

Diese Stellungnahme ist der Beschlussvorlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters sowie das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) erhalten einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

- gez. -